



Satzung

Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf und hat seinen Sitz in Wunstorf. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft sowie die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Zweck des Vereins ist es auch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen. Der Verein ist uneigennützig tätig.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Räume in dem Offizierheim im Fliegerhorst Wunstorf im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 30.05.1983 zur Bewirtschaftung.

§3 Mitglieder

- (1) Die Offizierheimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) obliegt dem Vorstand, in zweiter Instanz der Mitgliederversammlung,
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Offiziere der Truppenteile des Standortes Wunstorf,
 - Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes der Bundeswehrverwaltung am Standort Wunstorf,
 - Angestellte von der Vergütungsgruppe BAT Vb (Eingangsamts) aufwärts der Bundeswehrverwaltung am Standort Wunstorf.
 -
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Offizieranwärter und Reserve-Offizieranwärter vom Fahnenjunker aufwärts von Truppenteilen und Dienststellen im Bereich des Standortes Wunstorf,
 - Anwärter des höheren und gehobenen Dienstes der Bundeswehrverwaltung im Standort Wunstorf
 - Offiziere und Offizieranwärter der Bundeswehr (soweit nicht unter (2) erfasst) und verbündeter und befreundeter Streitkräfte,



- Firmenangehörige, die vertragsmäßig ständig bei Truppenteilen oder Dienststellen des Standortes Wunstorf beschäftigt sind, sofern sie eine Dienststellung innehaben, die der eines Offiziers oder Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes entspricht,
- Reserve-Offiziere sowie ehemalige ordentliche Mitglieder im Ruhestand,
- andere, der Offizierheimgesellschaft nahe stehende Personen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
1. durch Versetzung zu einem Truppenteil oder einer Dienststelle außerhalb Standortes Wunstorf,
 2. mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr,
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschließung auf Beschluss des Vorstandes bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung, hiergegen kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung
 5. des Vorstandsbeschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
 6. durch Tod des Mitglieds,
 7. wenn die in §3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach Absatz (1) Nr. 1, 2 und 6 mit dem Tag des Wirksamwerdens der Maßnahme.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tag des Monats, indem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet nach Absatz (1) Nr. 4 am letzten Tag des Monats, der dem Monat, in dem der Vorstandsbeschluss zugestellt wurde, folgt (Ablauf der Rechtsmittelfrist) oder am letzten Tag des Monats in dem die Ausschließung durch Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt,
- (5) Im Fall des Todes endet die Mitgliedschaft am Todestag.
- (6) Für die außerordentliche Mitgliedschaft gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.



§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jährlich folgende Beiträge erhoben:

BesGrp	Offiziere	Beamte	Angestellte	Beitrag in €
B 6 und höher	Generale			78
B 3	Oberst / Oberstarzt /	Leitender Regierungsdirektor	über Tarif	72
A 16	Oberst / Oberstarzt /	Leitender Regierungsdirektor	über Tarif	66
A 15 / 14	Oberstleutnant / Oberfeldarzt /	Regierungsdirektor / Oberregierungsrat	Ia, Ib	54
A 13	Major / Stabshauptmann / Stabsarzt /	Regierungsrat / Oberamtsrat	Ila, IIb	48
A 12	Hauptmann	Amtmann	III	42
A 11	Hauptmann	Amtmann	IVa	36
A 10	Oberleutnant / I	Oberinspektor	IVb	30
A 09	Leutnant /	Inspektor	Va, Vb	24
A 08	Oberfähnrich			18
A 07/05	Fähnrich / Fahnenjunker	Anwärter des gehobenen Dienstes		12
keine	Personen dem Verein verbunden			60

- (2) Angehörige der NATO und Firmenangehörige zahlen den ihrem Dienstgrad (für Offiziere) oder der vergleichbaren Besoldungsgruppe (für Beamte) entsprechenden Monatsbeitrag.
- (3) Reserveoffiziere zahlen für die Zeit ihrer Übung den ihrem Dienstgrad entsprechenden Beitrag, ehemalige ordentliche Mitglieder im Ruhestand zahlen entsprechend ihrer letzten Besoldungsgruppe wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Sonstige außerordentliche Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss in eine Beitragsklasse eingeordnet.
- (5) Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird im Voraus erhoben. Die Zahlung ruht bei Krankheit oder dienstlicher Abwesenheit über 4 Wochen. (Satz gestrichen)
- (6) Nach einer Beförderung ist der höhere Beitrag ab dem Beförderungsmonat zu entrichten.
- (7) Der Beitrag ist durch Überweisung bis zum 3. eines jeden Monats oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die OHG oder durch Einzahlung im Büro des Offizierheim zu entrichten (bis zum 3. des Monats).
- (8) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5.
- (9) Beim Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuführen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen. Diese soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahrs stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Zur Wahrung des Minderheitenrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorstand schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen.
1. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag der dem Absendetag folgt.
 2. Die Ladung ist an die letzte, dem Vorstand bekannte dienstliche oder private Anschrift des jeweiligen Mitglieds zu versenden. In diesem Fall ist die Ladung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 3. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 4. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen (das ist bei Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 3 -5 der Fall) und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung selbst oder gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit bestimmt wird, in öffentlicher Form durch Handzeichen.



- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim durchzuführen. *Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins gefasst werden. Satz gestrichen*
- (11) Die Beschlussfassung muss auch geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.

Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
2. Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,
3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
4. Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
7. Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
8. Art der Abstimmung,
9. genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
10. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen, Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem ersten Heimoffizier,
 6. dem zweiten Heimoffizier,
 7. dem dritten Heimoffizier.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.



(4) Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Jährlich wird nur ein Teil des Vorstandes gewählt um Kontinuität in der Vorstandsarbeit besser zu gewährleisten.

1. Gerade Wahljahre: stv. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und 2. Heimoffizier
2. Ungerade Wahljahre: Vorsitzender, 1. Und 3. Heimoffizier
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder.

(5) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer neue Vorstandsmitglieder wählen.

(6) Besteht der Verein aus Angehörigen mehrerer Dienststellen, so ist anzustreben, dass jede Dienststelle im Vorstand durch mindestens einen Offizier vertreten ist.

(7) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder, zu regeln ist.

(9) Im Rahmen von Absatz (1) ist der Vorstand vor allem zuständig für:

1. Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
2. Unterstützung des Aufsichtsführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
3. Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
4. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbereichs,
5. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,
6. Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsführenden bedarf,
7. Wahrnehmung des Hausrechts soweit der Heimgesellschaft übertragen,
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
9. Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
10. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art (auch Leihgerät von Lieferfirmen, soweit zulässig),
11. Ausfertigung von Zahlungsanweisungen,
12. Aufstellung von vierteljährlichen Kassenabschlüssen,
13. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.

(10) Grundsätzlich sind die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen.

1. Erreicht ein Kandidat bei Einzelwahl für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder erhält.



2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder zu wählen und sind nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Vorstandsämter vorhanden, kann über die Besetzung sämtlicher Vorstandsämter auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch in einem einzigen Wahlgang in Form einer Gesamtabstimmung über alle Kandidaten befunden werden.
 3. Wird eine Gesamtabstimmung durchgeführt, lässt der Versammlungsleiter hierzu zunächst über die Wahl aller Kandidaten gleichzeitig, also in einem Wahlgang abstimmen, fordert jedoch diejenigen Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, auf, mit „Nein“ zu stimmen bzw. ihren Willen durch Handzeichen kundzugeben.
 4. Wird hierbei die erforderliche Mehrheit erreicht, so sind alle Kandidaten gewählt und die Vorstandswahl ist beendet.
 5. Wird dagegen - infolge der Nein-Stimmen – die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss nunmehr über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden.
- (11) Die Bestellungen der Mitglieder zum Vorstand können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 2. bei Widerruf der Bestellung des Mitglieds zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung,
 3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
 4. bei Niederlegung des Amtes,
 5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes
- (12) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind.
1. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage.
 2. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
 4. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 - b) Teilnehmer,
 - c) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
 - d) Protokollführer.
- (13) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen.
- Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren.
- Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.
- (15) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.



-
- (16) Zur Durchführung der Aufgaben kann sich der Vorstand als Beirat eine zusätzliche Anzahl von bis zu fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht im Vorstand beordnen.

§10 Buch- und Kassenprüfer

- (1) Zwei Buch- und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- (2) Sie prüfen die aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, die auf der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung durch Unterschrift zu bescheinigen ist. Ferner haben sie vor der jährlichen Mitgliederversammlung die gesamte Buch- und Kassenführung zu überprüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden sind nicht zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf eine anerkannte gemeinnützige Vereinigung oder Stiftung übertragen. Der Berechtigte wird durch die letzte Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteils.

§13 Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.05.1983 errichtet und zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.04.2016 geändert.

i.O. gez.

i.O. gez.

Schapschröer, Major und Vorsitzender

Umlauf, Regierungsoberamtsrat und stv. Vorsitzender